

Wegleitung „Pauschalspesen für Mitglieder der Geschäftsleitung und des Kaders der Migros Ostschweiz“

1. Allgemein

Migros Ostschweiz hat mit der Steuerverwaltung des Kantons St. Gallen eine Vereinbarung über eine steuerbefreite Pauschalspesenregelung für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Kaders getroffen.

Im Rahmen dieser Vereinbarung erhalten Kadermitarbeitende mit der monatlichen Lohnzahlung steuerbefreite Pauschalspesen ausbezahlt. Diese sind pensionskassen- und sozialversicherungsbefreit. Damit sind die im Folgenden beschriebenen Repräsentation- und Kleinspesen abgegolten und können nicht über die Spesen abgerechnet werden.

2. Nicht abrechenbare Repräsentation- und Kleinspesen

Folgende Kleinspesen sind nicht über die Spesen abrechenbar:

- Zwischenverpflegung und Getränke bis 30 CHF pro Anlass (z.B. Reise, Besprechung), sowohl alleine als auch mit Geschäftspartnern oder Mitarbeitenden
- Zuwendungen für Betriebs- oder Abteilungsanlässe
- Telefongespräche über den Privatapparat bis 30 CHF
- Benutzung privater Infrastruktur für Geschäftsgebrauch (Material, Büro, Telefon etc.)
- Beträge anlässlich Mitarbeitersammlungen
- Geschenke bei Einladungen an Geschäftsfreunde
- Geldspenden an Institutionen, bei Todesfällen etc.
- Beiträge an Berufsverbände oder andere Organisationen
- Privateinladungen von Geschäftspartnern
- Auslagen für öffentlichen Verkehr und Taxifahrten innerhalb 15 Kilometer ab Arbeitsort
- Privatwagenkilometer bis 30 Kilometer ab Arbeitsort pro Fahrt
- Parkinggebühren

3. Abrechenbare Auslagen

Folgende Auslagen sind abrechenbar, sofern sie als zusätzliche Ausgaben im Rahmen der beruflichen Aufgabenerfüllung entstehen:

- Privatwagenkilometer ausserhalb eines Radius von 30 Kilometer ab Arbeitsort.
- Auslagen für öffentlichen Verkehr und Taxifahrten ausserhalb eines Radius von 15 Kilometern ab Arbeitsort.
- Verpflegungskosten für Nachtessen gemäss Spesenreglement.
- Unterkunftskosten gemäss Spesenreglement.